

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 28.03.2017		
Beratungspunkt	Eigenbetrieb Wasserwerk - Satzungsänderung		
Anlagen	4		
Kontierung			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 4-094/11	Sitzung TA-Ö	Datum 22.11.2011

Erläuterungen:**I. Bauwasserpauschale**

Um Frostschäden an den Bauwasserzählern zu vermeiden und aus Gründen der Praktikabilität, hat der Technische Ausschuss in der Sitzung vom 22.11.2011 (TOP 5, Sitzungsvorlage Nr. 4-094/11) einstimmig beschlossen dem Gemeinderat zu empfehlen die teilweise pauschale Abrechnung des Bauwassers zu beschließen.

Auszug aus der Sitzungsvorlage 4-094/11:

„Um Frostschäden an Bauwasserzählern zu vermeiden, soll das Bauwasser bei Einfamilienhäusern (mit Einliegerwohnung), Doppelhaushälften und Reihenhausparsellen zukünftig pauschal abgerechnet werden. Bauwasserzähler kommen dann nur noch bei Mehrfamilienhäusern und Objekten in Gewerbegebieten zum Einsatz. Ähnlich verfahren bereits die Städte Rottweil und Freudenstadt. Beide Städte ermitteln den pauschalen Bauwasserverbrauch über das Volumen des umbauten Raumes des Bauvorhabens.

Grundlage für die Berechnung ist das jeweilige Baugesuch. Das Volumen des umbauten Raumes wird mit einem Faktor von 0,06 multipliziert, um einen realistischen Wert für den Wasserverbrauch beim Bau eines Einfamilienhauses zu erhalten. Jedoch wird ein Mindestvolumen angesetzt um eine Kostendeckung zu erhalten. (...)

„Die Bauwasserkosten würden nach diesem Vorschlag dem Bauherren mit der Rechnung für den Neubau der Anschlussleitung zugestellt. (...)

„Sollte sich das neue Verfahren nicht bewähren, wird die Verwaltung dem Technischen Ausschuss erneut berichten.“

- Beschlussvorschlag:
1. *Der Einführung der Bauwasserpauschale für Einfamilienhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser wird zugestimmt.*
 2. *Pauschale wird über das Volumen des umbauten Raumes und einen Umrechnungsfaktor von 0,06 ermittelt.“*

Da sich das Verfahren mittlerweile bewährt hat und auch zukünftig angewendet wer-

den soll, muss die Wasserversorgungssatzung der Stadt Donaueschingen entsprechend angepasst werden. Die Satzungsänderung und die synoptische Darstellung der Satzungsänderung sind in den Anlagen 1 und 2 dieser Sitzungsvorlage beige-fügt.

II. Anpassung der Zählerbezeichnungen gemäß der Europäischen Messgeräte-Richtlinie (MID – Measuring Instruments Directive)

Gemäß der Europäischen Messgeräte-Richtlinie (MID – Measuring Instruments Directive) (Anlage 3), welche seit dem 31.10.2006 allgemeine Anwendung findet, wurden die verschiedenen Zählerbezeichnungen und Ihre kennzeichnenden Durchflussgrößen neu definiert. Aufgrunddessen ist eine Änderung der Wasserversorgungssatzung erforderlich. Eine detaillierte Auflistung der Änderungen ist in Anlage 4 beige-fügt.

III. Ordnungswidrigkeiten

In der Vergangenheit wurde den Beauftragten des Eigenbetriebs von den Wasserabnehmern vermehrt das Zutrittsrecht nach § 12 der Wasserversorgungssatzung verwehrt. Insbesondere beim Ablesen oder Austauschen der Messeinrichtungen verursachte dieses Verhalten einen erheblichen zusätzlichen Arbeits- und Zeitaufwand für die Beauftragten des Eigenbetriebs. Daher ist eine Ergänzung des § 49 der Wasserversorgungssatzung erforderlich.

$\frac{4}{7}$
BM

Beschlussvorschlag:

1. Der Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Donaueschingen (**Anlage 1**) wird zugestimmt.

Beratung: